



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 752/2020
Datum RR-Sitzung: 1. Juli 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19). Beendigung der vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen und der Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben; Erarbeitung einer Strategie über die Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung

Der Bundesrat hat ab Montag, 22. Juni 2020, die bisherigen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weitgehend aufgehoben, insbesondere etwa die Empfehlung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) an die Arbeitswelt möglichst Homeoffice zuzulassen und die Vorgaben zum Schutz der besonders gefährdeten Personen. Auch diese können wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Aufgrund dessen beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion Folgendes:

1. Die mit RRB 632/2020 vom 3. Juni 2020 beschlossenen Massnahmen betreffend die Empfehlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst Homeoffice zu leisten, die bundesrechtlichen Vorgaben zu den besonders gefährdeten Personen, die Ermächtigung an die Organisationseinheiten andere oder zusätzliche Arbeit zuzuweisen sowie das verbindliche Schutzkonzept in der Kantonsverwaltung, werden grundsätzlich nicht über den 3. Juli 2020 hinaus verlängert bzw. auf diesen Zeitpunkt hin beendet.
2. Für die Umsetzung der Präventionsmassnahmen im Bereich der öffentlich zugänglichen Einrichtungen sowie derjenigen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni (in Kraft seit 22. Juni 2020) sind die Ämter zuständig. Das Personalamt unterstützt die Ämter dabei mit einem allgemeinen Schutzkonzept, das sich an den jeweils aktuellen Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) orientiert.
3. Solange die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand im Sinne von Art. 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni gelten, sind jedoch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einer Risikogruppe gehören, nach wie vor berechtigt, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse erlauben bevorzugt Homeoffice zu leisten.
4. Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ab dem 4. Juli 2020 ihre Arbeit wieder am Arbeitsort zu leisten. Sofern es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen, können jedoch die Vorgesetzten bis 31. Dezember 2020 die Erbringung der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form von Homeoffice fördern; dabei kann die Vereinbarung über die Gewährung von Homeoffice entgegen Ziffer 4 der Weisung des Personalamts «Homeoffice in der Verwaltung des Kantons Bern» vom 1. Januar 2013 (Stand 1. April 2020) auch durch mündliche Abrede erfolgen.

5. Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die Lockerung von personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden Lockerungen der personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.
6. Die Finanzdirektion wird darüber hinaus beauftragt, dem Regierungsrat bis Ende 2020 eine Strategie über die Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung vorzulegen. Die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Justiz sind durch die Finanzdirektion in geeigneter Form in die Ausarbeitung einzubeziehen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

Beilagen

- Begleitschreiben
- RRB 190/2020 vom 4. März 2020, RRB 265/2020 vom 13. März 2020, RRB 266/2020 vom 16. März 2020, RRB 307/2020 vom 25. März 2020 und RRB 436/2020 vom 29. April 2020, RRB 632/2020 vom 03. Juni 2020
- Weisung des Personalamts «Homeoffice in der Verwaltung des Kantons Bern» vom 1. Januar 2013 (Stand 1. April 2020)